II-1063 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

16.2.1968

461/A.B.
zu 435/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen
Dipl.-Ing. Dr. Weiß
auf die Anfrage der Abgeordneten Frühbauer und Genossen,
betreffend Rückerstattung seinerzeit zurückgezahlter Abfertigungsbeträge nach den Bestimmungen der 1. Novelle der Vordienstzeitenkundmachung 1958 des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 5.7.1967.

-.-.-.-.-

Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Die in der 1. Novelle der Vordienstzeiten-Kundmachung 1958, BGBl.Nr. 18/1968, enthaltene Regelung über die Höhe der Wiederauszahlung von seinerzeit rückbezahlten Abfertigungen von Bundesbahnbeamten entspricht beinahe wörtlich den Bestimmungen des Artikels II der 17. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 236/1967, und sieht vor, daß die von den Bundesbahnbeamten rückgezahlten Abfertigungsbeträge wiederauszuzahlen sind. Mangels einer ausdrücklichen Valorisierungsbestimmung bedeutet dies zwingend, daß der nun wieder auszuzahlende Betrag mit dem vom Bediensteten geleisteten Rückzahlungsbetrag identisch ist, da seit Inkrafttreten der Bestimmungen der Vordienstzeiten-Kundmachung 1948 (worin solche Rückzahlungen verfügt wurden) die Schillingwährung ohne Änderung gilt.

Die zu der 1. Novelle der Vordienstzeiten-Kundmachung, die gemäß § 1 der DV A 4 auch vom Zentralausschuß der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, im Jänner-Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen ergehende Durchführungsanweisung kann daher keine von den Bestimmungen der zitierten Kundmachung abweichende Regelung - wie etwa die Einführung eines Valorisierungsfaktors - enthalten. Auch diese Durchführungsanweisung wurde zwischenzeitig vom Zentralausschuß zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen ist es daher mangels entsprechender Ermächtigung in einer vom Hauptausschuß des Nationalrates gebilligten Kundmachung nicht möglich, in einer Durchführungsanweisung zur 1. Novelle der Vordienstzeiten-Kundmachung 1958 eine mit den Bestimmungen dieser Kundmachung in Widerspruch stehende Valorisierung wiederauszuzahlender Abfertigungen aufzunehmen.

-.-.-.-.-